

Auer Tageblatt

Anzeiger für das Erzgebirge

Bestellungen nehmen die Anzeigen- und die Anzeiger-Verwaltung entgegen. — Erscheint wöchentlich. — Preis 10 Pf. — Anzeiger-Verwaltung, Erzgebirge, Nr. 25.

Redaktionspreis für die Anzeigen- und die Anzeiger-Verwaltung, Erzgebirge, Nr. 25. — Preis 10 Pf. — Anzeiger-Verwaltung, Erzgebirge, Nr. 25.

Telegramme: Erzgebirge. Enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichts Aue. Postfach-Nr. 1000

Nr. 200

Freitag, den 28. August 1925

20. Jahrgang

Die französische Antwortnote.

Berlin, 28. August.

Die dem Reichsaußenminister von dem französischen Botschafter am Montag überreichte Note lautet in der Uebersetzung wie folgt:

Indem die französische Regierung von der deutschen Note vom 20. Juli 1925 Kenntnis nimmt, stellt sie gern die Uebereinstimmung der Anschauungen zwischen den beiden Regierungen fest, die in gleicher Weise bestrebt sind, den Frieden Europas auf eine Verständigung durch die Prüfung der drei wesentlichen Punkte der deutschen Note zu setzen, die den Völkern ergänzende Sicherheitsgarantien verschafft. Die französische Regierung sieht mit Vergnügen, daß die Deutsche Regierung nach sorgfältiger Prüfung der französischen Note vom 18. Juni 1925 Uebersetzung Ausdruck gibt, daß eine Einigung möglich ist.

In dem Wunsche, die Stunde der Einigung nicht hinausgeschoben, wird sich die französische Regierung auf die Darlegung derjenigen Bemerkungen beschränken, zu denen sie in Uebereinstimmung mit ihren Alliierten durch die Prüfung der drei wesentlichen Punkte der deutschen Note veranlaßt wird. Da diese Note sich zu gewissen in der französischen Antwort vom 18. Juni aufgeworfenen Fragen nicht äußert, will sie annehmen zu erkennen geben, daß die Deutsche Regierung insoweit keine grundsätzlichen Bedenken hegt und sich nur die Erörterung von Einzelpunkten vorbehält.

I.

Mit Befriedigung hat die französische Regierung festgestellt, daß die Deutsche Regierung nicht beabsichtigt, den Abschluß eines Sicherheitspaktes von einer Aenderung der Bestimmungen des Friedensvertrages abhängig zu machen.

Jedoch lenkt die Deutsche Regierung zweimal die Aufmerksamkeit darauf, daß die Möglichkeit gegeben sei, die bestehenden Verträge auf dem Wege der Vereinbarung neuen Verhältnissen anzupassen, wobei sie auch auf gewisse Bestimmungen der Völkervereinbarung hinweist. Ebenso bringt sie den Gedanken einer Aenderung des Okkupationsregimes in den Rheinländern in Anregung.

Frankreich ist sich bei seiner Achtung vor den internationalen Verpflichtungen der Vertragsbestimmungen, auf welche die deutsche Note anspielt, durchaus bewußt und hat nicht die Absicht, sich irgend einer Bestimmung der Völkervereinbarung zu entziehen. Es erinnert aber daran, daß diese Säule in erster Linie auf der gewissenhaften Achtung vor den Verträgen beruht, die die Grundlage des öffentlichen Rechts Europas bilden, und daß sie für den Eintritt eines Staates in den Völkerbund die aufrichtige Absicht der Innehaltung seiner internationalen Verpflichtungen zur ersten Bedingung macht.

In Uebereinstimmung mit ihren Alliierten ist die französische Regierung der Ansicht, daß weder der Friedensvertrag noch die Rechte, die nach diesem Vertrage Deutschland und den Alliierten zugehen, beeinträchtigt werden dürfen. Ebensoviele wie der Vertrag dürfen auch die Garantien für seine Durchführung oder die Bestimmungen, welche die Anwendung dieser Garantien regeln und in gewissen Fällen ihre Erleichterung vorsehen, durch die in Aussicht genommenen Abmachungen geändert werden.

Wenn die Note vom 18. Juni hervorgehoben hat, daß der Sicherheitspakt, weder die Bestimmungen des Vertrags über die Befestigung des linken Rheinuferes noch die Erfüllung der in dieser Hinsicht im Rheinlandabkommen festgesetzten Bedingungen berühren darf, so besagt das, daß Frankreich, so sehr es auch bereit ist, die schwebenden Verhandlungen in liberalem Geiste und mit friedlichen Absichten fortzusetzen, nicht auf seine Rechte verzichten kann. Im übrigen wiederholt Frankreich zu seinem Teile die bereits von den Alliierten abgegebene Erklärung, daß sie die Absicht haben, sich gewissenhaft an ihre Verpflichtungen zu halten.

II.

Die Alliierten sind nach wie vor überzeugt, daß die Zugehörigkeit zum Völkerbund für Deutschland, nachdem es seinen Eintritt vollzogen hat, das sicherste Mittel sein würde um seine Wünsche zur Geltung zu bringen, wie dies andere Staaten ihrerseits getan haben. Der Eintritt Deutschlands in den Völkerbund ist die einzige dauerhafte Grundlage einer gegenseitigen Garantie und eines europäischen Abkommens. In der Tat kann ein Staat Vorbehalte nicht von außen her wirksam zum Ausdruck bringen, da sie dadurch den Charakter von Bedingungen annehmen würden. Erst innerhalb des Bundes kann er seine Wünsche dem Rat unterbreiten, indem er von einem Rechts Gebrauche macht, das allen dem Bunde angehörenden Staaten zusteht. Aus diesem Grunde haben wir mit Bedauern die An-

nahme der deutschen Note gelesen, wonach die Frage des Eintritts Deutschlands in den Völkerbund nach der Klärung bedürfte, da das Schreiben des Völkerbundesrates vom 18. März 1925 nach Ansicht der Deutschen Regierung ihre Bedenken nicht ausgeräumt hat.

Die französische Regierung ist nicht berechtigt, im Namen des Völkerbundes zu sprechen. Der Rat, der mit den von Deutschland vorgebrachten Vorbehalten befaßt worden ist, hat der Deutschen Regierung seine Entscheidung mitgeteilt, die sich auf den Grundsatz der Gleichheit der Nationen stützt, einen Grundsatz, der für keine von ihnen eine Ausnahme oder ein Vorrecht zuläßt.

Die alliierten Regierungen können sich, was sie angeht, nur auf ihre früheren Erklärungen beziehen und nur wiederholen, daß nach ihrer Auffassung der Eintritt Deutschlands in den Völkerbund nach Maßgabe des allgemeinen Rechtes die Grundlage für jede Verständigung über die Sicherheit bleibt: Es ist gerade das Fehlen dieser Sicherheit, das bis jetzt die allgemeine Abrüstung verhindert hat, die in der Völkervereinbarung vorgesehen ist, und auf die die deutsche Note anspielt.

III.

Die Deutsche Regierung hat hinsichtlich der Art und der Tragweite der Schiedsverträge, die zwischen Deutschland einerseits und Frankreich und Belgien als Signatarmächten des Rheinpaktes sowie den anderen Deutschland benachbarten Signatarmächten des Versailler Vertrages andererseits abzuschließen sein würden, Vorbehalte gemacht, die den obligatorischen Charakter dieser Schiedsverträge nach dem Muster der von Deutschland bereits mit einigen seiner Nachbarn abgeschlossenen Schiedsverträge einschränken würden. Diese letzteren Verträge sehen in allen Fällen die Anrufung einer ständigen Vergleichskommission vor; aber die schiedsgerichtliche Regelung im eigentlichen Sinne erstreckt sich, wenn sie auch auf die meisten Fälle Anwendung findet, nicht auf die wichtigsten Fälle, nämlich die politischen Fälle, also gerade diejenigen, die zum Kriege führen könnten.

Dadurch würden die im ersten deutschen Memorandum vom 9. Februar 1925 ins Auge gefaßten Bestimmungen, die den Abschluß von Schiedsverträgen zur Sicherstellung einer friedlichen Lösung der politischen sowie der rechtlichen Konflikte ins Auge faßten, in bedeutender Weise eingeschränkt werden. Nach Ansicht der Alliierten wäre ein auf diese Weise eingeschränkter Schiedsvertrag, der sich nicht auf alle Streitigkeiten zwischen den einander benachbarten Ländern erstreckt, als Friedensgarantie ohne hinreichenden Wert, da er für Kriegesgefahren Raum lassen würde. Was wir vor allem wollen, ist das, daß unter den in der Note vom 18. Juni angegebenen Voraussetzungen jede neue Anwendung von Gewalt durch eine für alle Fälle obligatorische friedliche Regelung unmöglich gemacht wird. Der Grundsatz eines derartigen Schiedsgerichtsobligatoriums ist nach unserer Ansicht die unerlässliche Bedingung für einen Pakt, wie ihn die Deutsche Regierung in ihrer Note vom 9. Februar vorgeschlagen hat.

Die von der Deutschen Regierung hinsichtlich der Garantierung eines Schiedsvertrages hervorgehobenen Beschränkungen können einer objektiven Prüfung nicht standhalten. Nach dem in Aussicht genommenen System entscheidet der Garant nicht frei und einseitig darüber, wer der Angreifer ist. Der Angreifer bezeichnet sich selbst durch die bloße Tatsache, daß er, anstatt sich auf eine friedliche Lösung einzulassen, zu den Waffen greift oder eine Verletzung der Grenzen oder, am Rhein, der demilitarisierten Zone begeht. Es liegt auf der Hand, daß der Garant, der das größte Interesse daran hat, derartige Verletzungen von der einen wie der anderen Seite zu verhindern, beim ersten Anzeichen einer Gefahr nicht unterlassen wird, zu diesem Zwecke seinen ganzen Einfluß geltend zu machen. Im übrigen wird es nur von den einander benachbarten Nationen selbst abhängen, daß dieses Garantiesystem, das zu ihrem gegenseitigen Schutze geschaffen wird, nicht zu ihrem Nachteil in Funktion tritt. Was das System der Garantierung eines Schiedsvertrages anlangt, so geht es unmittelbar von einem Gedanken aus, der von der Völkervereinbarung auf ihrer letzten Tagung in Genf als mit dem Geiste der Säugung übereinstimmend anerkannt worden ist.

Es erscheint nicht unmöglich, Bestimmungen zu formulieren, die das Funktionieren des Garanties (gleichviel, wer der Garant ist, und gleichviel, ob sich die Garantie auf die Grenze oder auf die Schiedsprechung bezieht) der Art der Verletzung, den Umständen des Falles und dem durch die unmittelbare Anwendung der Garantie erforderlichen Grade der Schnelligkeit anpassen. In diesem Sinne könnte man untersuchen, ob

es nicht möglich wäre, Mittel und Wege in Aussicht zu nehmen, um die Unparteilichkeit der Entscheidungen sicherzustellen, ohne der Unmittelbarkeit und Wirksamkeit der Garantie zu schaden.

Zusammenfassend kann die französische Regierung gegenüber den drei wesentlichen Punkten der deutschen Note vom 20. Juli 1925, in Uebereinstimmung mit ihren Alliierten, und ohne sich der rechtmäßigen Anwendung irgend einer Bestimmung der Völkervereinbarung entziehen zu wollen, nur ihre vorstehenden Bemerkungen über die Notwendigkeit einer gewissenhaften Achtung vor den Verträgen bestätigen. Sie ist nicht berechtigt zur Erörterung der Fragen, die sich auf die Zulassung Deutschlands zum Völkerbund beziehen, und über die sich der Völkerverbund ausgesprochen hat. Endlich gibt sie sich der Hoffnung hin, daß die in Aussicht genommenen Garantien in Formeln gebracht werden können, die gerecht und vernünftig sind und zugleich mißbräuchliche und ungerechtfertigte Auslegungen und Anwendungen ausschließen.

Die französische Regierung ist sich, in Uebereinstimmung mit ihren Alliierten, der Schwierigkeit und der Verzögerung bewußt, die die Fortsetzung einer Verhandlung über so delikate Fragen auf dem Wege des Rotenwechsels mit sich bringt. Aus diesem Grunde beschränkt sie sich unter Hinweis auf ihre Note vom 18. Juni auf diese allgemeinen Bemerkungen, ohne auf weitere Einzelheiten einzugehen.

Nach diesen in Aufrichtigkeit dargelegten vorbereiteten Ausführungen, die zur Vermeidung jeden Mißverständnisses bestimmt sind, ladet die französische Regierung, in Uebereinstimmung mit ihren Alliierten, die Deutsche Regierung ein, auf diesen Grundlagen in eine Verhandlung einzutreten, mit dem Willen, zu einem Vertrage zu gelangen, dessen Abschluß Frankreich zu seinem Teile lebhaft wünscht.

Zwei Erklärungen zur Antwortnote.

Die deutsche Antwort erfolgt bereits heute.

Berlin, 28. August. Wie verlautet, hat der französische Botschafter die Uebersetzung der Antwortnote in der Sicherheitsfrage durch die beiden folgenden Erklärungen ergänzt, die durch gleichlautende Erklärungen des englischen Botschafters und des belgischen Gesandten bestätigt worden sind:

1. Frankreich und seine Alliierten würden es für zweckmäßig halten, wenn die juristischen Sachverständigen der Außenministerien von Deutschland, Belgien, Frankreich und Großbritannien sobald als möglich zusammenträten, um dem Vertreter des Deutschen Reiches die Möglichkeit zu geben, die Ansichten der alliierten Regierungen über die juristische und die technische Seite der zur Erörterung stehenden Fragen kennen zu lernen.

2. Nachdem diese Vorarbeit erledigt ist, könnten die Außenminister Deutschlands, Belgiens, Frankreichs und Großbritanniens eine Zukunft verabreden, von der die alliierten Mächte eine Beschleunigung der endgültigen Lösung der vorliegenden Fragen erhoffen.

Die deutsche Antwort auf die französische Sicherheitsnote wird heute abend nach Paris übermittelt werden. Der Wortlaut wird nach Uebersetzung veröffentlicht.

Feierliche Kundgebung zur Räumung Düsseldorf.

Düsseldorf, 28. August. Heute früh sind 178 Mann Schutzpolizei eingerückt, die aber nur Bereitschaftsdienst versehen. Bei ihrem Eintreffen am Hauptbahnhof wurde sie von einer großen Menschenmenge feierlich begrüßt. Die blaue Polizei, die nach Ausweisung der grünen Polizei jahrelang ihren schweren Dienst tat, wird vorläufig weiter im Dienst bleiben. Sie trägt seit heute früh den Tschako, den die Franzosen feinerzeit verboten hatten.

Die städtischen Gebäude und viele Privatwäuser haben reichen Flaggenschmuck angelegt. Die Stadterhaltung veranfaßt aus Anlaß der Räumung Düsseldorf am nächsten Sonntag mittag auf dem Marktplatz vor dem Rathaus eine feierliche Kundgebung. Bürgermeister Dr. Deyr wird vom Balkon des alten Rathauses eine Ansprache halten. Der Oberpräsident der Rheinprovinz und die Spitzen der Düsseldorf Behörden sind zu der Kundgebung eingeladen worden.

Schwere Zusammenstöße in Duisburg.

Duisburg, 28. August. Heute nacht ereigneten sich heftige Zusammenstöße zwischen Angehörigen des Roten Frontkämpfer-Bundes und Deutschenationalen und Völkischen, wobei Mitglieder des Frontkämpfer-Bundes von Gummitruppen, Eisenstangen und Spargelstangen Gebrauch machten. Mehrere Personen wurden verletzt. Die Polizei schritt wiederholt ein und machte schließlich die Straße frei. Ein Mitglied des Frontkämpfer-Bundes wurde festgenommen.